

Deutscher Holzbau Preis 2025



Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin

Auskünfte zum Deutschen Holzbaupreis 2025

per E-Mail

info@deutscher-holzbaupreis.de

telefonisch

Rolando Laube: 030.203 14 -534

Sibylle Zeuch: 030.203 14 -533

Lizenzvereinbarung

Teilnahme am Wettbewerb „Deutscher Holzbaupreis 2025“

zwischen

Unternehmen:
vertreten durch Herrn / Frau:
Adresse:

- nachstehend: *Teilnehmende* -

und

- Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH, Kronenstraße 55, 10117 Berlin
- Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Kronenstraße 55, 10117 Berlin
- Informationsverein Holz e.V., Franklinstraße 42, 40479 Düsseldorf

- nachstehend: *Auslober* -

Präambel

Der Deutsche Holzbaupreis gilt als die wichtigste nationale Auszeichnung für Bauwerke aus Holz. Er zeichnet realisierte Gebäude und Gebäudekomponenten aus, die überwiegend aus Holz und Holzwerkstoffen sowie weiteren nachwachsenden Rohstoffen bestehen. Vorrangiges Ziel des Preises ist es, die Verwendung und Weiterentwicklung des ressourcenschonenden, umweltfreundlichen und nachhaltigen Baustoffes zu fördern. Der Schwerpunkt der Durchführung des Holzbaupreises ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Holzbau in der Öffentlichkeit platziert und präsentiert werden soll. Dementsprechend ist die Einräumung von ausreichend umfangreichen Nutzungsrechten an den aus der Anlage ersichtlichen Fotos, Texten, Zeichnungen und Architekturleistungen (im Folgenden: „Materialien“) zur Verwendung durch den Auslober erforderlich, um der Zielrichtung des Holzbaupreises zu genügen. Dies gilt sowohl für alle Handlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Holzbaupreises (insbesondere auch Werbemedien und Veranstaltungen) und für die sich anschließende Verbreitung und Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse in Presse, Print und Internet. Der Deutsche Holzbaupreis wird regelmäßig alle zwei Jahre ausgelobt. Daher ist die Nutzung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in der Regel in den ersten 36 Monaten ab Einsendeschluss intensiver und nimmt anschließend stark ab, wobei dauerhaft im Wesentlichen die Nutzung für Archivzwecke verbleibt.

§ 1 Übertragung Nutzungsrechte

(1) Die Teilnehmenden übertragen den Auslobern an den in der Präambel genannten Materialien das einfache (nicht ausschließliche!), räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, diese im Rahmen der in der Präambel genannten Informationsmedien umfassend, auch mit dem Ziel einer kommerziellen Vermarktung, zu nutzen und zu verwerten. Insbesondere räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer folgende einfachen, zeitlich und territorial unbeschränkten Nutzungsrechte ein:

- a) Das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d. h. das Recht, das Werk, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale Einbindung im Rahmen der Website, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;
- b) das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d. h. das Recht, das Werk abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten;
- c) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d. h. das Recht, das Werk gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben;
- d) das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht das Werk, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, insbesondere zum Zwecke der Einbindung in die Website zu digitalisieren;
- e) das Recht der Verbreitung nebst Werberecht, d. h. das Recht, das Werk in Printmedien auch in bearbeiteter Form zu drucken und vielfältig in Verkehr zu bringen – insbesondere auch für die Bewerbung der Website oder Dienstleistungen des Lizenznehmers (dann auch in jeglichen anderen Medien und außerhalb des Internets oder Printprodukten, namentlich im Fernsehen und in 3D-Animation, nicht jedoch für die Bewerbung von Drittprodukten) zu verwenden.

(2) Die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken. Ebenso ist eine Unterlizenzierung möglich.

(3) Die Teilnehmenden räumen den Auslobern das Recht ein, in Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrags den jeweiligen Titel der Werke sowie Namen, Titel, Logos und Abbildungen sowohl der Teilnehmenden als auch der Urheber zu verwenden.

(4) Die Nutzung ist dabei auf folgende Zwecke beschränkt:

- Vorprüfbericht und Jurysitzung (Print und digital);
- Dokumentation/Katalog Deutscher Holzbaupreis kostenlos (Print) – zeitlich unbegrenzt, aber limitiert auf 5.000 Stück;
- Versendung Programmheft / Einladung im Rahmen des Deutschen Holzbaupreises;
- Anzeigen/Newsletter zum Deutschen Holzbaupreis (insb. Zeitungen, aber auch online);
- Außenwerbung zur Ankündigung/Preisverleihung des Deutschen Holzbaupreises;
- Handelsprodukte print (z. B. Kalender und Postkarten) – Auflage max. 2.000 Stück und maximal 5 Euro Schutzgebühr;
- Wanderausstellung zum Deutschen Holzbaupreis (zurzeit unter dem Namen HOLZ.BAU.ARCHITEKTUR) inklusive Außenwerbung;
- Weitergabe an Dritte zur Ankündigung und zeitnahen redaktionellen Berichterstattung über das Projekt in print und online (insb. Tages- und Fachpresse, Berufsverbände, Architektenkammern und -organisationen) – dabei max. 2 Fotos;
- Homepages der Auslober (Website zum Deutschen Holzbaupreis, Website von Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Website des Informationsdienst Holz) – zeitlich unbegrenzt (für die Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH und Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, nach 36 Monaten beschränkt auf eine Nutzung im öffentlich zugänglichen Archiv mit Downloadmöglichkeit);
- soziale Medien (insb. Facebook, YouTube, Twitter, Instagram, TikTok) – dabei max. 2 Fotos.

(5) Sofern in Absatz 4 nicht ausdrücklich anders genannt, ist die Nutzungsdauer beschränkt auf 36 Monate ab Einsendeschluss für den jeweils ausgelobten Deutschen Holzbaupreis. Die Materialien der

Preisträger dürfen darüber hinaus für den Folgewettbewerb genutzt werden (auch dort bis 36 Monate nach Einsendeschluss).

§ 2 Garantie der Rechtsinhaberschaft, Freistellung der Auslober

(1) Die Teilnehmenden garantieren, dass sie Inhaber der übertragenen Rechte sind und dass es ihnen möglich ist, die den Auslobern in § 1 dieses Vertrags genannten Rechte wirksam einzuräumen. Die Teilnehmenden garantieren außerdem, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Ferner garantieren die Teilnehmenden, dass die Werke bereits veröffentlicht sind und der Urheber nicht gegen eine Veröffentlichung durch die Auslober vorgehen wird. Die Teilnehmenden garantieren, dass durch die Verwendung der Werke im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind.

(2) Die Teilnehmenden stellen die Auslober von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen die Auslober in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Den Teilnehmenden bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte haben diese den Auslobern unverzüglich mitzuteilen. Die Auslober sind berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen der Teilnehmenden haben diese im Vorwege mit den Auslobern abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die den Auslobern durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

(3) Die in Abs. 2 genannten Freistellungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass die Auslober die Werke entgegen den in diesem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen, insbesondere entgegen dem § 1 benutzen.

§ 3 Namensnennungen im Rahmen des Wettbewerbes / Urheberbenennung bei Fotos

(1) Die Teilnehmenden werden die Auslober unterrichten, ob und ggf. hinsichtlich welcher Teile des Materials eine Namensnennung bzw. Urheberbenennung erfolgen soll.

(2) Für Fotos ist eine eindeutige Urheberbenennung verpflichtend. Die Beibehaltung der IPTC-Daten sowie die Übersendung eines Belegexemplars bzw. die Angabe der Webadresse sind obligatorisch.

(3) Folgende Angaben sollen im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb benannt werden (bitte achten Sie auf die korrekte Firmierung):

Bauherr/-in:
Architekt/-in / Entwurfsverfasser/-in:
Tragwerksplaner/-in:
ausführendes Holzbauunternehmen:
Fotograf/-in:

§ 4 Vergütung

(1) Für die vertragsgegenständliche Rechtseinräumung erhalten die Teilnehmenden angesichts des in der Präambel beschriebenen Nutzungszwecks im beiderseitigen Interesse keine Vergütung.

(2) Ausnahmsweise können die Parteien oder weitere Rechteinhaber (z. B. Fotograf/in) eine Vergütung gesondert vereinbaren, wenn die Nutzung über die Beschränkungen gemäß § 1 Abs. 4 hinausgehen soll.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

(2) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den Auslobern jede Änderung ihrer Anschrift in Textform mitzuteilen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrags.

Anlage

Auflistung der in der Präambel genannten Materialien [inklusive gesonderter Auflistung der einzelnen Abbildungen und Fotos

Ort, Datum
Unterschrift für die Teilnehmenden

Ort, Datum
Unterschrift für die Auslober

Der Fotograf / die Fotografin der aus der Anlage ersichtlichen Fotos nimmt diese Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis:

Ort, Datum
Unterschrift Fotograf/in

Hinweis: Eine Unterschrift der Fotografin oder des Fotografen ist für die Teilnahme nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie jedoch unsicher sind, ob Ihnen ausreichende Rechte für die Wettbewerbsteilnahme eingeräumt wurden, können Sie sich absichern, indem Sie die zustimmende Kenntnisnahme der Fotografin oder des Fotografen einholen.